



Die Website www.paedagogikundzwang.de wird im

Projekt PÄDAGOGIK UND RECHT ©

regelmäßig weiterentwickelt

DAS PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT©

- In der Pädagogik den Kinderschutz durch Handlungssicherheit stärken
- Mit fachlich - rechtlicher Reflexion der zu treffenden Entscheidungen

JUGEND-/ LANDESJUGENDAMT

ANALYSE DER AUFGABENWAHRNEHMUNG - GEFAHR DER BELIEBIGKEIT

I. Der unklare Begriff „Kindeswohl“

“KINDESWOHL ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein deutscher Justiz- / Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen: eine Worthülse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” (Die vaterlose Gesellschaft / Matthias Matussek). So ganz unberechtigt ist diese überspitzte Darstellung nicht: **weder die Erziehungswissenschaft noch die Jurisprudenz finden Antworten, welches Verhalten dem “Kindeswohl” entspricht, vielmehr nur beide gemeinsam** (z.B. in den Projektstrukturen):

- Handlungssicherheit von PädagogInnen und mittelbar Verantwortlichen baut darauf auf, dass fachliche und rechtliche Erfordernisse in gleicher Weise beachtet werden, integrativ.
- "Entwürdigende Maßnahmen"/§1631II BGB (Gewaltverbot der Erziehung) werden im Projekt konkretisiert.

Das Kindeswohl wird im allgemeinen Kontext (Art 3 UN Kinderrechtskonvention) anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Innere Bindungen des Kindes
- Kindeswille
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Positive Beziehungen zu beiden Elternteilen

In der institutionellen Erziehung sollte - neben den Kindesrechten - zusätzlich das Qualitätskriterium "fachliche Verantwortbarkeit" Anwendung finden: im pädagogischen Kontext im Rahmen bundesweit beschriebener ausformulierter Erziehungsethik und darauf basierender "fachlicher Handlungsleitlinien"/ §8b II Nr.1 SGB VIII der Anbieter, im juristischen Kontext als ein zur Verfügung stehender "Beurteilungsspielraum" des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl". In den "fachlichen Handlungsleitlinien" stellt ein Anbieter seine pädagogische Grundhaltung selbstbindend dar. Die Leitlinien sind Orientierungsrahmen, ob Verhalten/ Entscheidungen dem "Kindeswohl" entspricht/ entsprechen.

Werden die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" isoliert fachlich bzw. rechtlich zugeordnet,

- läuft dies fachlich häufig so ab:

ob Verhalten bzw eine Entscheidung dem Kindeswohl entspricht oder gar kindeswohlgefährdend ist, wird in der eigenen pädagogischen Haltung ausschließlich subjektiv beantwortet.

- läuft dies rechtlich häufig so ab:

ob Verhalten bzw eine Entscheidung dem Kindeswohl entspricht oder gar kindeswohlgefährdend ist, wird im Rahmen des Rechtsinstituts "unbestimmter Rechtsbegriffs" ohne pädagogische Begründung juristisch pauschal beantwortet, in gewisser Weise zwangsläufig, solange kein pädagogischer "Beurteilungsspielraum" (Erziehungsethik) von der Fachwelt zur Verfügung gestellt ist.

So sollten sich Entscheidungen im Rahmen des „Kindeswohls“ gliedern:



Entscheidungen unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen und mittelbar verantwortlicher Behörden entsprechen dem "Kindeswohl", wenn sich von innen nach außen päd. Qualität aufbaut: auf der Grundlage päd. Haltung fachl. Verantwortbarkeit, darauf basierend das Beachten der Kindesrechte.

II. Betrachtung der Jugend- / Landesjugendämter

1. Projekterfahrungen

Aufgrund der Projekterfahrungen hat jeder Anbieter im Umgang mit dem Landesjugendamt/ Jugendamt folgende Alternative:

- Einfordern nachvollziehbarer Behördenentscheidungen im Sinne des "Kindeswohls" bzw. der "Kindeswohlgefährdung"
- Absprachen angesichts von Betriebserlaubnis- bzw. Belegungsabhängigkeit

Leider ist die 2. Alternative allzu häufig anzutreffen, was Beliebigkeitsgefahr beinhaltet, u. liegen zu selten im "Kindeswohl"/ in "Kindeswohlgefährdung" nachvollziehbar begründete Entscheidungen vor, die allein geeignet wären, dem Kinderschutz und der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen zu dienen. **Dies ist kein Vorwurf, vielmehr mit der Feststellung verbunden, dass auch die Fachkräfte in Jugend-/ Landesjugendämtern z.T. ihre fachlich- rechtliche Handlungssicherheit stärken sollten.**

Kindesinteressen widersprechender Beliebigkeitsgefahr kann nur mittels eines von allen Beteiligten anerkannten einheitlichen "Kindeswohl- Bewertungssystems" begegnet werden (einheitliches Kindeswohl- Verständnis). Ansonsten könnte unsere Jugendhilfe z.B. in Entscheidungen verkümmern, die ausschließlich im Zufall einzelner pädagogischer Haltung begründet sind bzw. z.B. nur politisch orientiert oder lediglich s.g. "Sparzwängen" gehorchend, vielleicht sogar im Willkürverdacht stehend. Jedenfalls mangelt es z.T. an der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen.

Zitat eines Anbieters:

- "Ich habe ja bewusst nach den Kriterien/ Standards... der Entscheidung gefragt und darauf keine richtige Antwort erhalten bzw. den Hinweis, dass ich gar nicht wissen könnte, welche inneren Standards bestehen, die dann auch leider nicht transportiert worden sind".

Es mag JÄ/ LJÄ geben, die im Kontext eigener Entscheidungsfindung ein "Vieraugenprinzip" oder gar ein "Sechsaugenprinzip" praktizieren. Dies ist freilich nur ein geeignetes Verfahren der Korruptionsbekämpfung. Der Beliebigkeitsgefahr wird aber - unabhängig von der Zahl an einer Entscheidungsfindung Beteiligter - nur dann begegnet, wenn die Entscheidungen anhand objektivierender und daher nachvollziehbarer Kriterien getroffen werden. Ausschließliche Subjektivität kann nur so ausgeschlossen werden. Persönliche pädagogische Haltung ist wichtig, darf jedoch niemals ausschließliches Entscheidungskriterium sein.

Dass solche immer wieder anzutreffenden "Unzulänglichkeiten" die Ebene Anbieter - Behörde kaum verlassen, geschweige denn in Gerichtsverfahren transparent werden, liegt einerseits an der geschilderten Abhängigkeit, andererseits daran, dass vielen Anbietern die rechtliche Notwendigkeit der "Kindeswohl"- Plausibilität behördlicher Entscheidungen nicht bekannt ist.

Da Jugend-/Landesjugd.ämter keiner fachkompetenten externen Aufsicht unterliegen, ist eine selbstkritische Haltung Voraussetzung für die korrekte Aufgabenwahrnehmung und Qualitätsentwicklungs-/ -sicherungsprozesse: JA und LJA - Unterstützung im Projekt

2. Für Kinder/ Jugendliche verantwortliche Behörden wie Jugend-/ Landesjugendamt treffen d."Kindeswohl" entsprechende Entscheidungen,wenn sie im Einzelfall (Fallverantwortg./ Wächteramt des Jugendamts) bzw. durch Setzen genereller Mindeststandards (Wächteramt des Jugend-/ Landesjugendamtes) zu dessen Sicherstellung beitragen.

Für sie gilt folgendes Prinzip: Transparentes, im Rahmen d."Kindeswohls" nachvollziehbares Entscheiden

3. Für das Jugendamt

betont z.B. die RHEINISCHE POST vom 1.11.2014: "Entweder reagiert es zu früh oder zu spät - kaum eine Institution ist so umstritten wie das Jugendamt". Hierzu wäre vonnöten, die Ursachen herauszuarbeiten, warum für Kinder/ Jugendliche und deren Eltern - sei es in der Elternsphäre (§ 8a SGB VIII) oder im Heim - Entscheidungen einem gewissen Zufälligkeitfaktor unterliegen, je nach dem, ob SachbearbeiterIn A oder B entscheidet. Dies ist als Beliebigkeitsgefahr zu bewerten, selbst wenn in kollegialer Beratung bzw. im Team andere Personen hinzugezogen werden. Im Ergebnis ist die Beantwortung der Frage, was dem "Kindeswohl" entspricht bzw. wie auf eine "Kindeswohlgefährdung" zu reagieren ist, zum Teil von ausschließlicher Subjektivität geprägt. D.h.: auch die Feststellung, ob "Kindeswohlgefährdung" vorliegt, wird nicht in objektivierendem Rahmen getroffen, auch wird "Kindeswohlgefährdung" mit "Kindeswohl"widrigkeit gleichgesetzt. Daher der Projektansatz, die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" zu konkretisieren (Ziffer II).

4. Für die Landesjugendämter gilt auch:

- Beratung geht vor Aufsicht, allein schon wegen ihrer präventiven "Kindeswohl"- Bedeutung.
- Wenn Fachkräfte wie SozialarbeiterInnen / -pädagogInnen mit einer im juristischen Sinne "Rechtmäßigkeitsaufsicht" über Anbieter / Träger betraut sind (staatliches "Wächteramt"), ohne dass ihnen die damit verbundenen rechtsstaatlichen Mechanismen und juristischen Kriterien vermittelt werden, werden sie notgedrungen ihre eigene pädagogische Haltung als ausschließliche Grundlage ihrer Entscheidungen nutzen (gilt entsprechend für das staatliche "Wächteramt" der Jugendämter).
- Damit ist freilich sodann die Frage verbunden, ob die in solcher Weise wahrgenommene Einrichtungsaufsicht dem "Kindeswohl" dienen kann.

Antwort: rechtsstaatliche Grundsätze verlangen Entscheidungen anhand nachvollziehbarer und objektivierender Kriterien; ausschließliche Subjektivität ist rechtswidrig, darf Entscheidungen nicht zugrunde liegen. Kriterien müssen vielmehr sein: fachliche Verantwortbarkeit und rechtliche Zulässigkeit / Kindesrechte.

5. Herangehensweise der Landesjugendämter bisher (Bundesarbeitsgemeinschaft/ BAGLJÄ):

Die BAGLJÄ nennt in ihren Empfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz unter Ziffer IV.1.1a hinsichtlich der gesetzlichen Mitteilungspflicht von Einrichtungsträgern gegenüber dem Landesjugendamt (§47 SGB VIII: *Ereignisse/ Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen*) im Rahmen des **Fehlverhaltens von MitarbeiterInnen** und der damit verbundenen Meldepflicht der Anbieter (§47 SGB VIII: "Ereignisse/ Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen") Folgendes.

"Meldung besonderer Vorkommnisse" z.B. bei:

- Unfall mit Personen
- Aufsichtspflichtverletzung
- "Verursachte oder begünstigte Übergriffe / Gewalttätigkeiten"
- sexuelle Gewalt
- "unzulässige Strafmaßnahmen", "herabwürdigende Erziehungsstile", "grob unpädagogisches, vorwiegend verletzendes Verhalten, Kindesrechtverletzung"

Vor allem der 5. Spiegelstrich führt nach den bundesweiten Projekterfahrungen zu erheblicher Interpretationsproblematik. Z.B. die Formel "grob unpädagogisch" öffnet Tür und Tor für ausschließlich subjektive Bewertung, verbunden mit Beliebigkeitsgefahr. Die Begriffsfindung der BAGLJÄ lässt zwar den Willen erkennen, dem Kinderschutz Rechnung zu tragen, tatsächlich aber zeigt sie, wie wichtig es ist, dass PädagogInnen, Behörden und sonstig Beteiligte der Kindeswohl-Interpretation ein gemeinsames Bewertungssystem zugrunde legen. Das wiederum bietet das Projekt an, wenn es im Rahmen des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl" Strukturen vorschlägt. Jedenfalls sind die von der BAGLJÄ vorgeschlagenen Begriffe zu schwammig, um darauf aufbauend Kinderschutz zu gewährleisten. Im Interesse d. Kinderschutzes und der dafür unabdingbaren Handlungssicherheit nach § 47 SGB VIII mitteilungspflichtiger Träger sowie regional Zuständiger in den Landesjugendämtern sollte eine Konkretisierung erreicht werden, was in Einrichtungen unter "Fehlverhalten von MitarbeiterInnen" zu verstehen ist. Hierfür können die fachlich-rechtlichen Strukturen des Projekts herangezogen werden, insbesondere in der Abgrenzung "Verantwortbare Macht - Machtmissbrauch".

Arten des Machtmissbrauchs

II. Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ konkretisieren

In Konkretisierung des für die Elternsphäre relevanten § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind für die Jugendhilfe die unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ wie folgt zu umschreiben:

Das Kindeswohl beinhaltet im päd. Kernbereich das objektiv nachvollziehbare Verfolgen pädagogischer Ziele i.S. der Entwicklung zur "eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 I SGB VIII). Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte.

Die Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:

- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder als Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Solche Gefährdungsprognose ist u.a. erforderlich bei

nichtausgeübter Erziehungsverantwortung oder bei Vernachlässigungen. Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, i.V.m. der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

- Andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards, von Landesjugendämtern in einer nachvollziehbaren Umsetzung des Kindeswohls festgelegt/ präventive Einrichtungsaufsicht

III. Die Aufgaben des Landesjugendamtes

1. Analyse der Aufgabenwahrnehmung im Landesjugendamt

Leider zeigt der Umgang der Landesjugendämter mit Anbietern teilweise Mängel. Angesichts deren Abhängigkeit – Landesjugendämter erteilen eine Betriebserlaubnis – werden Missstände nur selten evident oder gar gerichtsrelevant. Dem Projekt werden freilich Missstände immer wieder kolportiert. Zuletzt war es selbst Zeuge, wie sich ein Landesjugendamt verhält: z.T. rechtlich problematische Argumentation, Kontrolle anstelle nach § 8b II Nr.1 SGB VIII angefragter Beratung, Vermischen der Beratungs- und Aufsichtsfunktion, verbunden mit rechtsproblematischer Ausübung der Einrichtungsaufsicht (§ 45 SGB VIII). Damit sollen keinesfalls Vorwürfe gegenüber Landesjugendamt - MitarbeiterInnen verbunden sein. Zu selbstkritischer Betrachtung ist das Führungspersonal aufgefordert, vor allem ist rechtlich qualifizierende Fortbildung zu ermöglichen.

Die Rollenklarheit in der Doppelauftragslage “Beratung – Aufsicht” ist schon deswegen von hoher Bedeutung, weil beide Aufgaben unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen unterliegen: während es in der Beratung darauf ankommt, Zweckmäßigkeitvorschläge zu unterbreiten, z.B. zur Optimierung päd. Prozesse, darf die Aufsicht wegen der Trägerautonomie das Kindeswohl nur im Kontext von Rechtmäßigkeitskontrolle sichern, weswegen z.B. nur Mindeststandards festgelegt werden, keine allgemeinen Fachstandards.

Werden Beratung und Aufsicht nicht getrennt, kommt es dazu, dass Landesjugendämter ihre Einrichtungsaufsicht anhand der Beratungskriterien wahrnehmen, die in ihrer Aufsichtsfunktion relevante kindeswohlspezifische Rechtmäßigkeitskontrolle vernachlässigen und stattdessen “bessere PädagogInnen” sein wollen. Sie geben in rechtlich fragwürdiger Zweckmäßigkeitsaufsicht ihre eigene päd. Haltung durch Weisung vor. Tatsächlich bedeutet Rechtmäßigkeitsaufsicht, dass im Einzelfall eine Begründung erfolgt, die nachvollziehbar das Kindeswohl sicherstellt: Kindesrechte und Entwicklung zur "eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 I SGB VIII). Eine solche Begründung fehlt teilweise oder aber Begründungen sind im vorbeschriebenen Sinne nicht schlüssig. Das Kindeswohl sicher zu stellen, bezieht sich also auf 2 Komponenten: die Kindesrechte und das nachvollziehbare Verfolgen pädagogischer Ziele.

2. Die gesetzlichen Aufgaben der Beratung und der Aufsicht

2.1 Im Kinderschutz präventiver Einrichtungsberatung ist gegenüber der Einrichtungsaufsicht Vorrang einzuräumen. Beratung erfordert besondere päd. Qualifikation, die aufgrund reduzierter personeller Besetzung z.T. nicht erbracht werden kann. Leider ist auch festzustellen, dass sich Landesjugendämter primär als Aufsichtsinstanz verstehen, z.B. im Qualitätsdialog mit Anbietern trotz Beratungsauftrag (§ 8b II Nr.1 SGB VIII).

2.2 Die Ebenen pädagogischer Qualität

Pädagogische Qualität ist für die pädagogische Praxis auf diesen Ebenen relevant:

- für das Verhalten der PädagogInnen im pädagogischen Alltag (die gelebte pädagogische Konzeption)
- für die Beratung und die Aufsicht der pädagogischen Praxis durch mittelbar verantwortliche Behörden (Jugendamt/ Landesjugendamt/ Schulaufsicht)

Auch ist die pädagogische Qualität für die Rahmenbedingungen der pädagogischen Praxis relevant: personell, räumlich, fachlich, wirtschaftlich:

- Ebene der Mindeststandards im „staatlichen Wächteramt“ (Jugend- / Landesjugendamt)
- Ebene optimaler Standards im Rahmen der Finanzierbarkeit (Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII)

Das vom Landesjugendamt im Rahmen der §§ 45ff SGB VIII wahrgenommene "staatliche Wächteramt" beinhaltet hinsichtlich des Verhaltens von PädagogInnen im pädagogischen Alltag eine grundsätzliche Rechtmäßigkeitsaufsicht (s. Ziffer V.), die vorrangig die pädagogische Konzeption des Trägers betrifft und Rahmenbedingungen der Pädagogik i.S. von Mindeststandards (personell, räumlich etc). Angesichts der Tatsache, dass Vorstufe der Legalität des Verhaltens dessen Legitimität ist (fachlich begründbares Verhalten i.S. pädagogischer Schlüssigkeit), erstreckt sich die Aufsicht des Landesjugendamtes aber auch auf fachliche Vorgaben zu Kindesrechtseingriffen im Kontext grenzsetzender Maßnahmen: auf die Frage, welche Grenzsetzungen fachlich begründbar und somit pädagogisch schlüssig (legitim) sind. Damit fällt den Landesjugendämtern auch eine grundsätzliche Verantwortung hinsichtlich der pädagogischen Qualität der Pädagogik einer Einrichtung zu: sie haben für die PädagogInnen zu beschreiben, welche fachlichen Grenzen zwischen pädagogischer Grenzsetzung (fachlich begründbare Maßnahmen) und anderen pädagogisch nicht begründbaren Grenzsetzungen (z.B. Wegschließen in einem "Beruhigungsraum") zu beachten sind. Diese fachlichen Vorgaben sind für die Träger wichtig, um ihre pädagogische Grundhaltung in "fachlichen Handlungslinien (§ 8b II SGB VIII) zu beschreiben. Das Landesjugendamt erklärt also, welche pädagogisch nicht begründbaren Maßnahmen allenfalls im Kontext der Gefahrenabwehr (Abwehr einer akuten Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen) rechtlich zulässig sind. Im Einzelnen hierzu die nachfolgende Grafik:

Pädagogische Qualität und Handlungssicherheit

I. Anforderungen an päd. Qualität auf der Praxisebene der PädagogInnen

- a. Achtsamkeit** - Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden bzw. zu verringern
- b. Wertschätzg.** - Respekt, Wohlwollen, Anerkennung, Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit
- c. Grenze setzen: legitim(*1) und legal(*2)** - verbale/aktive päd.Grenzsetzung

II. Anforderung an päd. Qualität auf der Ebene der Jugend-/ Landesj.ämter Im Rahmen des „Wächteramts“ werden für Grenzsetzungen der PädagogInnen (I.c) Anforderungen beschrieben, die das Kindeswohl sichern(*).

LJÄ legen z.B. (neben Mindeststandds.zu Rahmenbedingungen d.Pädagogik) fest, welche fachl. (Legitimität) u. rechtl.Grenzen (Legalität) zu beachten sind:

- legitim(*1) ist Verhalten, das fachlich begründbar ist (Vorstufe der Legalität)
- legal(*2) ist Verhalten, dem d.Zustimmung Sorgeberechtigter zugrunde liegt.

2.3 Insgesamt ist die Einrichtungsaufsicht in zweifacher Hinsicht relevant:

- im präventiven Ansatz der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) ist Entscheidungskriterium das **Kindeswohl**, geht es doch darum, möglichen Kindeswohlgefährdungen entgegen zu steuern / **Präventive Einrichtungsaufsicht**
- im reaktiven Ansatz ist Entscheidungskriterium die **Kindeswohlgefährdung** / **Reaktive Einrichtungsaufsicht**

Da sich die Einrichtungsaufsicht – wie der Begriff besagt – auf Einrichtungen erstreckt - d.h. Adressat der Betriebserlaubnis ist der Angebotsträger -, sind die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ nicht individuell auf einzelne Kinder und Jugendliche ausgerichtet (so freilich das „Wächteramt“ der Jugendämter). Vielmehr ist ein Bezug auf strukturelle (d.h. auf einrichtungsbezogene) Missstände zu fordern. Im Übrigen ist – wie die vorbeschriebene Konkretisierung der „Kindeswohlgefährdung“ zeigt – diese nicht gleich zu setzen mit einer Gefahr für das Kindeswohl im allgemeinen Sprachverständnis.

Wichtig: in der präventiven Einrichtungsaufsicht wird nach Rechtmäßigkeit im Rahmen von Kindeswohlsicherung entschieden, nicht nach Zweckmäßigkeit. Daher dürfen MitarbeiterInnen nicht "bessere PädagogInnen" sein, ihre päd. Haltung nicht per Weisung durchsetzen, solange ein Anbieter dem Kindeswohl entspricht. Weisungen und präventiv vorgegebene Mindeststandards (Ziffer 2.4) haben sich am Kindeswohl zu orientieren: im Kontext der im Projekt verankerten Zweigliedrigkeit (Kindeswohl = Kindesrechte + fachliche Verantwortbarkeit). "Fachl. verantwortlich" bedeutet: für ein neutrale, fachlich geschulte Person ist erkennbar, dass eine Voraussetzung für das Erreichen päd. Ziele gesetzt wird. "Harte Mindeststandards" (Pers.anhaltszahl, Gruppengröße etc.) bedürfen stichhaltiger, auf das Kindeswohl bezogener Begründung, "weiche Mindeststandds" (päd. Angebote) erfordern nachvollziehbare Begründung fachlicher Verantwortbarkeit (Eignung i.S. des Erreichens päd. Ziele).

Neben der präventiven und der reaktiven Einrichtungsaufsicht ist die **Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII** spezifischer Bestandteil der Einrichtungsaufsicht: „Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit notwendige Eignung nicht besitzt“.

2.4 Innerhalb eines Landesjugendamtes sind - vor allem zur Vermeidung unterschiedlicher Kindeswohlinterpretationen regional Zuständiger - Allgemeine Handlungsleitlinien als Entscheidungsorientierung erforderlich. Damit kann der Gefahr von Beliebigkeit begegnet werden. In solchen allgemeinen Handlungsleitlinien wird ein einheitliches Kindeswohlverständnis des Amtes zum Ausdruck gebracht, dh. einerseits der gesetzliche Auftragsrahmen beschrieben (nachfolgende PDF- Datei), andererseits die Kindeswohl- Zweigliedrigkeit (Kindesrechte und fachliche Verantwortbarkeit) erläutert, verbunden mit festgelegten Mindeststandards (Ziffer 2.5).

2.5 Das **Festlegen von Mindeststandards** ist wichtig. Es führt zu ausreichender Transparenz und schließt Optimierungstendenzen aus. Mindeststandards bedeuten ein Standardminimum zur Sicherung des Kindeswohls. Allgemeine Handlungsleitlinien

IV. Die Aufgaben des Jugendamtes

Die Jugendämter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Fallverantwortung im Kindeswohl- Rahmen (Leistungsverantwortung) mit dem Ziel optimaler pädagogischer Betreuung unter Berücksichtigung der Kindesrechte, fachlicher Verantwortbarkeit und der Fachstandards. Die Fallverantwortung manifestiert sich auch in Beratung, z.B. im Kontext des § 8b I SGB VIII (Beratung des Anbieters zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung).

2. Aufsichtsverantwortung/ "Wächteramt", bestehend aus:

- präventiver Aufsicht (Erlaubnisse zur Kindertagespflege/ § 43 SGB VIII bzw. zur Vollzeitpflege/ §44 SGB VIII) in Anwendung zuvor festgelegter, genereller das Kindeswohl sichernder Mindeststandards.
- im Einzelfall reaktiv bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Für die stationäre Betreuung in Heimen gilt: während Jugendämter ihr "Wächteramt" auf die/ den/ das einzelne Kind/ Jugendliche/n ausrichten, nimmt das Landesjugendamt diese Aufgabe im grundsätzlichen Kontext gegenüber der Einrichtung wahr: der Träger ist Adressat der Betriebserlaubnis. Auch in der weiteren Durchführung der Einrichtungsaufsicht bleibt er Adressat des Landesjugendamtes (Ziffer III 2.2).

V. Qualifizierte staatliche Aufsicht als Projektziel

Ist für unmittelbar verantwortliche PädagoInnen die Stärkung eigener Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag relevant, sollte es für Behörden und deren "staatliche Aufsicht" (Wächteramt Jugend-/ Landesjugendamt) um eine Qualifizierung dieser Funktion gehen.

1. Projektziele im Kontext qualifizierter "staatlicher Aufsicht":

- Nachhaltigkeit statt Einzelfallbetrachtung
- Einführung eines einheitlichen Kindeswohl- Bewertungssystems statt Beliebigkeitsgefahr
- Generelle Beurteilungskriterien statt Einzelentscheidungen bzw. - absprachen

- Nachvollziehbarkeit statt ausschließlicher Subjektivität
- Kindeswohl- Rechtmäßigkeitskontrolle statt Zweckmäßigkeitsvorgaben, um "die/ der bessere PädagogIn" zu sein

2. Zielverfolgung im Rahmen folgender Problemfelder:

- Mangelnde Transparenz des Geschehens in Einrichtungen
- Mangelhafte/s Wissen bzw. Kenntnis über/ von Praxis
- Schwierige Sachverhaltsklärung
- Mangelhafte Rechtskenntnisse
- Mangelhafte personelle Ausstattung
- Spannungsfeld Pädagogik – Recht

VI. Machtmissbrauch von Jugend- / Landesjugendämtern

Auch Jugend- und Landesjugendämter haben ihre Verantwortung im Rahmen zulässiger Macht wahrzunehmen. Sie haben legitim (fachlich verantwortbar) und legal (Gesetze und Rechtsprechung beachtend) zu entscheiden. Anderenfalls ist Machtmissbrauch zugrunde zu legen. Vor allem haben Jugend- und Landesjugendämter die Verantwortung, ihre Entscheidungen zu begründen, darüber hinaus hat die Begründung schlüssig zu sein, d.h. sich nachvollziehbar auf das Kindeswohl auszurichten: entweder dient die Entscheidung der Sicherstellung erfolgsversprechender Pädagogik (fachliche Verantwortbarkeit) oder aber der Kindesrechte. Zur Orientierung wird das folgende Prüfschema vorgeschlagen:

Fachlich- rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht: Leitung, Träger, Jugend- / Landesj. amt

1. Geht es objektiv nachvollziehbar um Voraussetzungen zur Erreichung eines pädagogischen Ziels? (a) ja → Frage 2
 nein → Machtmissbrauch

2. Ist die Rechtsordnung, insbes. Kindesrechte, beachtet? (b) ja → zulässige Macht
 nein → Machtmissbrauch

3. JA / LJA: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für allg. Handlungsleitlinien?

a) Ob eine Entscheidg. ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (Eigenverantwortlichkeit /Gemeinschaftsfähigkeit), ist aus fiktiver Sicht des Kindes/JugIn zu bewerten.

b) Jugend-/Landesjugendämter dürfen im präventiven Wächteramt (Pflege- / Betriebs-erlaubnis) Mindeststandards nur festlegen, um objektiv nachvollziehbar ein päd. Ziel zu erreichen, d.h. eine Mindestvoraussetzung für Pädagogik zu setzen und um Kindesrechte zu sichern (Sicherung des Kindeswohls). Im reaktiven Wächteramt dürfen Entscheidungen des Anbieters o. dessen MitarbeiterInnen nur bei nachgewiesener Kindeswohlgefährdung beanstandet und darf entsprechend interveniert werden. Die JA/LJA- Entscheidg. ist schlüssig zu begründen: es ist darzulegen, inwieweit ein päd. Ziel verfolgt wird bzw. sind die Fakten zu benennen, die eine Kindeswohlgefährdung begründen. JÄ / LJÄ haben nicht die Aufgabe, die besseren PädagogInnen zu sein.

Was "Machtmissbrauch" in Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) betrifft, ist auf Folgendes hinzuweisen (s. Willkürverbot in der Verwaltung Gefahr behördlicher Willkür):

Entscheidungen mittelbar verantwortlicher Behörden wie Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht sind insbesondere machtmissbräuchlich, wenn sie Art. 3 UN Kinderrechtskonvention widersprechen, d.h. nicht vorrangig auf das Kindeswohl ausgerichtet ist. Das ist der Fall, wenn Eigeninteressen im Vordergrund stehen oder sachfremde Erwägungen wie Sparaufträge im Jugendamt, die nicht in den Erziehungsbedarf des Einzelfalls eingeordnet sind. **Auch die Intention eines Landesjugendamtes, gegenüber einem Anbieter die/er bessere PädagogIn zu sein, d.h. das Kindeswohl außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Rechtsaufsicht in ausschließlich eigener pädagogischer Haltung zu sichern, fällt hierunter.**

Generell gilt zum Thema "Machtmissbrauch von Behörden": Behörden können das rechtsstaatliche "Willkürverbot" im Einzelfall verletzen u. sich kindeswohlwidrig verhalten (behördliche Willkür). Dies betrifft folgende Fallgruppen:

- Eine Entscheidung ist fachlich unverantwortbar, d.h. sie beinhaltet keine nachvollziehbare Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/ Jugendlichen (Kindeswohl), und eine akute Eigen-/ Fremdgefährdung von Kindern/ Jugendlichen liegt nicht vor.
- Eine Entscheidung verletzt Art. 3 CRC, d.h. sie ist nicht vorrangig auf das Kindeswohl ausgerichtet. Letzteres ist der Fall, wenn Eigeninteressen im Vordergrund stehen oder sachfremde Erwägungen.
- Eine Entscheidung stellt sich als „kindeswohlgefährdend“ oder als Straftat dar.